

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2018- 15**

**Ausgabe: 23.05.2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Neustift

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV)  
Neustift**

**(1. Änderungssatzung WBV Neustift für 2018) vom 15.05.2015**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl I 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Neustift folgende Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Neustift vom 12.10.2013 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2013-36a vom 14.11.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt  
pro qm Grundstücksfläche 1,70 €  
und  
pro qm Geschoßfläche 6,50 €.“

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Verbrauchsgebühr für die Mitglieder wird  
nach der Menge des aus der  
Wasserversorgungsanlage entnommenen  
Wassers berechnet und beträgt  
1,50 € pro cbm.“

3. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder haben dem Verband die Kosten  
für die Herstellung und Unterhaltung sowie der  
Erneuerung der Hausanschlussleitung zu  
erstaten. Der Anspruch entsteht jeweils nach  
dem Anfall der Kosten. Ausgenommen sind Altanschlüsse.  
Werden Änderungen oder Erneuerungen der Hausanschlussleitung  
durch den Wasserbeschaffungsverband vorgenommen, gehen  
die Kosten zu Lasten des Wasserbeschaffungsverbandes und  
werden abgerechnet wie Hauptleitungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

Neustift, den 15.05.2018  
Wasserbeschaffungsverband Neustift  
Samereier Franz  
(1. Vorstand).

II.

**Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG** (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578)

Der Wasserbeschaffungsverband Neustift hat die Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur

---

Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Neustift mit Landratsamtsschreiben vom 11.05.2018 erteilt.

Die Satzung des WBV Neustift wurde am 15.05.2018, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die Satzung **tritt mit Wirkung nach § 2 Änderungssatzung zum 01. Juli 2018 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 und WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 22.05.2018

SG 53.0.02

gez. Fuchs

Verw.Amtmann

Diplom-Verwaltungswirt (FH)